

FR_GERICHTE 501 2015 109 vom 15. April 2016

FR Kantonsgericht, 2016-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2015_109

FR: FR_GERICHTE 501 2015 109 du 15 avril 2016

IT: FR_GERICHTE 501 2015 109 del 15 aprile 2016

Regeste

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts, Grundsatzentscheid | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

Das erstinstanzliche Urteil im vorliegenden Verfahren wurde am 18. März 2008 gefällt. Die darauffolgenden Urteile des Strafappellationshofs vom 17. September 2009, vom 5. März 2012 und vom 13. Oktober 2014 wurden vom Bundesgericht am 13. Dezember 2010, am 28. Februar 2013 und am 16. Juli 2015 aufgehoben. Das Verfahren ist im Verfahrensstand weiterzuführen, in welchem es sich am 13. Oktober 2014 befunden hat. Art. 448 Abs. 1 StPO sieht vor, dass Verfahren, die bei Inkrafttreten der StPO hängig sind, nach neuem Recht weitergeführt werden. Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten der StPO angeordnet oder durchgeführt worden sind, behalten ihre Gültigkeit (Art. 448 Abs. 2 StPO). Wird ein Verfahren vom Bundesgericht zur neuen Beurteilung zurückgewiesen, so ist ebenfalls neues Recht anwendbar. Die neuen Beurteilung erfolgt durch die Behörde, die nach der StPO für den aufgehobenen Entscheid zuständig gewesen wäre (Art. 453 Abs. 2 StPO). Die Beurteilung der Berufung von A. _____ nach der Rückweisung durch das Bundesgericht fällt in die Zuständigkeit des Strafappellationshofs (Art. 398 Abs. 1 StPO und Art. 43 Abs. 3 Bst. a des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]). In Anwendung der erwähnten Grundsätze ist auf die Verfahrenshandlungen, die Prüfungsbefugnis und den Entscheid die StPO anzuwenden.

E. 2

a) Der Berufungsführer beantragt, er sei vom Vorwurf der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und der versuchten Vergewaltigung, begangen am 16. Juli 2005 zum Nachteil von B. _____, freizusprechen. Der zu beurteilende Sachverhalt hat somit am 16. Juli 2005 stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt war A. _____, der am 30. August 1987 geboren ist, noch gerade nicht 18 Jahre alt. Es ist daher auf diese strafbare Handlung Jugendstrafrecht anwendbar (vgl. Art. 89 aStGB in der Fassung vom 18. März 1971, AS 1971 777 807, 1973 1840; Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003; JStG, SR 311.1). Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 vollständig revidiert (vgl. AS 2006 3459). Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1) ist ebenfalls am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (vgl. AS 2006 3545). Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Massgebend ist die konkrete Betrachtungsweise. Es kommt darauf an, nach welcher Bestimmung der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt. Ist die Tat sowohl nach altem wie nach neuem Recht strafbar, ist eine Gesamtwürdigung der

Sanktionsandrohungen vorzunehmen. Das höhere Strafmass spielt dabei eine zentrale Rolle, aber alle anwendbaren Bestimmungen sind in die Würdigung miteinzubeziehen, insbesondere jene betreffend die Verjährung (BGE 135 IV 113 E. 2.2; 126 IV 5 E. 2c). Massgebend ist, welches die nach dem Gesetz gefundene, objektiv günstigere Rechtslage darstellt, nicht etwa der subjektive Gesichtspunkt, welche Sanktion dem Täter persönlich als vorteilhafter erscheint (vgl. BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Die gleichen Grundsätze gelten in Anwendung von Art. 1 Abs. 2 Bst. a JStG auch für das Jugendstrafrecht (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998, BBl 1999 1979 Ziff. 426.2; RIEDO, Jugendstrafrecht, 2013, N. 552). In Bezug auf das Strafmass sah Art. 95 Ziff. 1 aStGB eine Maximalstrafe von einem Jahr vor. Art. 25 Abs. 1 JStG sieht ebenfalls einen Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr vor.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 22 Eine höhere Strafandrohung besteht nur bei qualifizierten Verbrechen (Art. 25 Abs. 2 JStG), zu denen die sexuelle Nötigung, selbst bei gemeinsamer Begehung im Sinne von Art. 200 StGB, nicht gehört (vgl. GÜRBER/HUG/SCHLÄFLI, in BSK Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, Art. 25 JStG N. 5-8). Im Grossen und Ganzen sind die Strafmilderungsgründe von Art. 64 aStGB ins neue Recht übernommen worden (vgl. WIPRÄCHTIGER/KELLER, in BSK Strafrecht I, 2013, Art. 48 N 2). Im Gegensatz zu Art. 48 StGB waren die Strafmilderungsgründe allerdings vom Richter fakultativ und nicht zwingend zu berücksichtigen (vgl. WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 48 N 4). Der Gesetzgeber verzichtete zudem in Anbetracht des auf 18 Jahren herabgesetzten Mündigkeitsalters darauf, für Täter im Alter von 18-20 Jahren einen Strafmilderungsgrund vorzusehen. Es steht dem Gericht aber frei, dem jugendlichen Alter im Sinne von Art. 47 StGB Rechnung zu tragen (vgl. WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 126 und Art. 48 N 5; PC CP Art. 48 N 3). Der Berufungsführer hat die in Rechtskraft erwachsenen Straftaten nach seiner Mündigkeit aber vor seinem 20. Lebensjahr begangen. Dieser Umstand kann somit in Anwendung von Art. 64 aStGB berücksichtigt werden. Das neue Recht ist sodann in Bezug auf den bedingten Strafvollzug in der Regel das mildere. Liegt die ins Auge gefasste Sanktion in einem Bereich, der die Grenze für den bedingten Vollzug (24 Monate) beziehungsweise für den teilbedingten Vollzug (36 Monate) mit umfasst, hat sich der Richter nach neuem Recht zu fragen, ob – zugunsten des Beschuldigten – eine Sanktion, welche die Grenze nicht überschreitet, noch innerhalb des Ermessensspielraumes liegt. Bejaht er die Frage, hat er die Strafe in dieser Höhe festzulegen. Verneint er sie, ist es zulässig, auch eine nur unwesentlich über der Grenze liegende Freiheitsstrafe auszufällen. In jedem Fall hat der Richter diesen Entscheid im Urteil ausdrücklich zu begründen, andernfalls er seiner Begründungspflicht nach Art. 50 StGB nicht nachkommt (BGE 134 IV 17 E. 3.6). Im vorliegenden Fall ist daher das neue Recht das mildere, wenn die ausgesprochene Strafe 36 Monate oder weniger beträgt. Die Anforderungen an die Prognose der Legalbewährung für den Strafaufschub liegen zudem unter neuem Recht etwas tiefer. Früher setzte der Aufschub der Strafe voraus, dass zu erwarten ist, der Verurteilte werde sich durch eine bedingt vollziehbare Strafe von weiteren Delikten abhalten lassen (Art. 41 Ziff. 1 aStGB). Die Erwartung künftigen Wohlverhaltens hatte eine sehr bestimmte zu sein. Der Täter musste zureichende Gewähr für eine dauernde Besserung bieten, um auf eine positive Prognose schliessen zu können. Gemäss der Neufassung in Art. 42 Abs. 1 StGB genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Die Gewährung des Strafaufschubes setzt mit anderen Worten nicht mehr die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub

ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Auch hier ist somit das neue Recht das mildere. Nachdem gemäss dem früheren Jugendstrafrecht keine besonderen Verjährungsfristen vorgesehen waren, das Jugendstrafgesetz hingegen solche vorsieht, ist dieses Gesetz für die Verjährungsfrage immer die *lex mitior* (vgl. JEANNERET, *Aperçu général du nouveau droit*, in *Le nouveau droit pénal des mineurs*, 2007, N. 80). In Anbetracht dieses Gesamtvergleichs ist davon auszugehen, dass das neue Recht das mildere ist, so dass ihm bei der Beurteilung des vorliegenden Falles der Vorzug zu geben ist. b) Nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a JStG dauert die Verfolgungsverjährung 5 Jahre, wenn die begangene Tat nach dem Erwachsenenstrafrecht mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren bedroht ist. Die Verfolgungsverjährung beginnt im Zeitpunkt der strafbaren Handlung (vgl. Art. 98 Bst. a StGB, anwendbar nach Art. 1 Abs. 2 Bst. j JStG). Art. 97 Abs. 3 StGB, der vorsieht, dass die Verjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil

Kantonsgericht KG Seite 6 von 22 ergangen ist, ist im Jugendstrafrecht nicht anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. j JStG a contrario; Urteil BGer 6B_771/2009 vom 7. Oktober 2009 E. 3; Urteil des Obergerichts ZH SB140456 vom 8. Mai 2015; RIEDO, N. 2611; ZURBRÜGG, in *BSK Strafrecht I*, 3. Aufl. 2013, Art. 97 StGB N. 51; AEBERSOLD, *Schweizerisches Jugendstrafrecht*, 2. Aufl. 2011, S. 212; RIESEN-KUPPER, *StGB Kommentar*, 19. Aufl. 2013, Art. 36 JStG N. 4). Entgegen der neuerdings von GÜRBER/HUG/SCHLÄFLI geäusserten Meinung (vgl. GÜRBER/HUG/SCHLÄFLI, Art. 1 JStG N. 17) – welche mit dem Legalitätsprinzip (vgl. BGE 141 IV 279 E. 1.3.3; 138 IV 13 E. 4.1) ohnehin nur schwer zu vereinbaren wäre –, handelt es sich dabei nicht um ein gesetzgeberisches Versehen, sondern um einen bewussten Entscheid des Gesetzgebers, die Verjährung im Jugendstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Zeitablaufs anders als im Erwachsenenstrafrecht zu regeln und im Jugendstrafrecht weniger strenge Verfolgungsverjährungsfristen vorzusehen (vgl. Botschaft, BBl 1999 1979 Ziff. 424.1). Grund dafür war die Tatsache, dass Jugendliche schneller den Bezug zur begangenen Tat verlieren, was aus Sicht der Spezialprävention eine Bestrafung längere Zeit nach der Tat nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt (vgl. Evaluation der Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes, Schlussbericht vom 8. Mai 2012, S. 109 Ziff. 8.1; MAURIS, *De la prescription absolue des peines et mesures en droit pénal des mineurs*, in *Jusletter* 12. August 2013, Rz 48). Die Verjährung kann demnach im Jugendstrafverfahren auch nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils eintreten. Für die Situation im Berufungsverfahren ist dabei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu verweisen, die vorsieht, dass die Verfolgungsverjährung zwischen dem Entscheid der oberen kantonalen Instanz und dem bundesgerichtlichen Entscheid ruht. Wird die strafrechtliche Beschwerde gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen, nimmt die Verfolgungsverjährung ihren Fortgang und läuft der im Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Entscheids noch verbliebene Rest der Verjährung ab Eröffnung des bundesgerichtlichen Urteils weiter (vgl. BGE 139 IV 62 E. 1.5.3). Die Vorinstanz wird somit in verjährungsrechtlicher Hinsicht sozusagen zurückversetzt in den Zeitpunkt ihrer ersten Entscheidung. Zur erneuten Entscheidung verbleibt ihr gleich viel Zeit, wie zwischen der ersten Entscheidung und dem Verjährungseintritt lag (vgl. Urteil BGer 6B_440/2008 vom 11. November 2008 E. 3.3). Der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung ist ein dauerndes Prozesshindernis, das als solches in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil

BGer 6B_771/2009 vom 7. Oktober 2009, E. 3; BGE 139 IV 62 E. 1; 116 IV 80 E. 2a). Tritt die Verfolgungsverjährung ein, muss das Verfahren zwingend durch Einstellung beendet werden (vgl. RIEDO, N. 2613). Die Frage nach der Rechtsnatur der Verfolgungsverjährung wurde unter den kantonalen Strafprozessordnungen nicht einheitlich gehandhabt. Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) ist sie nun einheitlich geregelt und geklärt (vgl. Urteile BGer 6B_277/2012 vom 14. August 2012 E. 2.3 mit Hinweisen; 6B_479/2013 vom 30. Januar 2014 E. 2.1; vgl. auch Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 1278). In Bezug auf das anwendbare Verfahren sieht Art. 3 Abs. 2 in fine JStG für sog. Übergangstäter – d. h. solche, die vor und nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr delinquent haben – allerdings vor, dass es nur dann ein jugendstrafrechtliches Verfahren bleibt, wenn es eingeleitet wurde, bevor die nach der Vollendung des 18. Altersjahrs begangene Tat bekannt wurde. Andernfalls ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar. Die Tatsache, dass die Vorschriften über die Verfolgungsverjährung nun offensichtlich zu den Verfahrensvorschriften gehören, führt daher zur Anwendung von Art. 97 Abs. 3 StGB auf solche Verfahren, auch wenn die zu beurteilende Tat noch während der Minderheit des Täters verübt worden ist.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 22 Im vorliegenden Fall wurde die Tat am 16. Juli 2005 begangen. Das Verfahren gegen den Berufungsführer wurde jedoch erst am 13. Dezember 2006 eingeleitet (vgl. DO 20065), also zu einem Zeitpunkt, in dem er das 18. Altersjahr längstens erreicht hatte. Auf das vorliegende Verfahren ist somit das ordentliche Verfahrensrecht anwendbar, so dass auch Art. 97 Abs. 3 StGB Anwendung findet. Das erstinstanzliche Urteil erging am 18. März 2008, was den Eintritt der Verjährung definitiv hemmt.

E. 3

Juni 2007.

E. 4

Die bereits in Rechtskraft ergangenen Verurteilungen und die heute ausgesprochene Verurteilung weichen in einem Punkt vom erstinstanzlichen Urteil ab, so dass die Strafe neu festzusetzen ist. a) Art. 3 Abs. 2 JStG sieht vor, dass wenn gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahrs begangene Tat zu beurteilen sind, so ist hinsichtlich der Strafen nur das StGB anwendbar. Nach Art. 47 Abs. 1 StGB, der in diesem Punkt Art. 63 aStGB entspricht (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.4), misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Er berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Die tatbezogene Verschuldenskomponente (sog. Tatkomponente) wird in ein objektives und ein subjektives Tatverschulden unterteilt. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter dieses Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamtschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5). Weiter zu berücksichtigen sind das Ausmass des

verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens. In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Tatverschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist insbesondere entscheidend, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, also über welches Mass an Entscheidungsfreiheit der Täter verfügt. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a). Es liegt im Ermessen des Sachrichters, in welchem Umfang er die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Nach Art. 50 StGB hat der Richter die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Er hat die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiederzugeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Das Gericht ist jedoch nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6). Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (vgl. BGE 134 IV 17 E. 2.1). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Er darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte

Kantonsgericht KG Seite 14 von 22 erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB bzw. Art. 68 aStGB). Als schwerste Straftat gilt grundsätzlich jene, die mit dem schärfsten Strafraum bedroht ist, und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am schwersten wiegt. Es ist mit anderen Worten auf die abstrakt im Gesetz angedrohte Strafe abzustellen (vgl. BGE 116 IV 300 E. 2c/bb). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Art. 49 Abs. 2 StGB gelangt zur Anwendung, wenn das Gericht Delikte beurteilen muss, die der Täter begangen hat, bevor er wegen anderer Straftaten verurteilt wurde. Die Bestimmung will im Wesentlichen das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Aufteilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (vgl. BGE 138 IV 113 E. 3.4.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift das sogenannte Asperationsprinzip allerdings nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann somit nur eine Gesamtfreiheitsstrafe ausfällen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat eine Freiheitsstrafe ausfällen würde. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz. Der Zweitrichter ist in Bezug auf die Straftat an den rechtskräftigen ersten Entscheidung gebunden (vgl. BGE 137 IV 249 E. 3.4.2). Wie die Strafe zu bemessen ist, wenn der Täter sowohl vor wie auch nach

seinem 18. Altersjahr straffällig geworden ist, regelt Art. 49 Abs. 3 StGB, der in diesem Punkt Art. 34 Abs. 2 und 3 JStG entspricht. Danach dürfen, wenn der Täter eine oder mehrere Taten vor Vollendung des 18. Altersjahrs begangen hat, diese bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären. Damit soll sichergestellt werden, dass über 18-jährige Täter hinsichtlich der vor Vollendung des 18. Altersjahrs begangenen Taten vom Strafmass her wie Jugendliche behandelt werden. Dies ist insbesondere dann von grosser Bedeutung, wenn ein Täter vor Vollendung des 18. Altersjahres schwere Straftaten begangen hat und nach Erreichen des 18. Altersjahres nur noch leichte (vgl. GÜRBER/HUG/SCHLÄFLI, Art. 3 N. 15). In Anwendung von Art. 48 Bst. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Diese Bestimmung knüpft an den Gedanken der Verjährung an. Dieser Strafmilderungsgrund ist in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Der Richter kann diese Zeitspanne unterschreiten, um Art und Schwere der Tat Rechnung zu tragen (vgl. BGE 132 IV 1 E. 6.2 mit Hinweisen; Urteil BGer 6B_828/2013 vom 26. November 2013 E. 7.2). In Bezug auf die Anforderungen an das Wohlverhalten sind nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen. Das Fehlen von strafbaren Handlungen sollte somit genügen (vgl. BGE 132 IV 1 E. 6.3; WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 48 StGB N. 42). Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren beförderlich zu behandeln, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (vgl. nunmehr

Kantonsgericht KG Seite 15 von 22 Art. 5 Abs. 1 StPO). Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Diese sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen des Strafverfahrens sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falles) sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich jedoch starren Regeln. Von den Behörden und Gerichten kann zudem nicht verlangt werden, dass sie sich ausschliesslich einem einzigen Fall widmen. Aus diesen Gründen sowie aus Gründen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. Wirkt keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Eine Sanktion drängt sich nur auf, wenn seitens der Strafbehörde eine krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dabei genügt es nicht, dass die eine oder andere Handlung mit einer etwas grösseren Beschleunigung hätte vorgenommen werden können. Wird eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes festgestellt, ist diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen. Als Sanktionen fallen in Betracht die Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung bei der Strafzumessung, die Schuldigsprechung unter gleichzeitigem Strafverzicht oder in extremen Fällen – als ultima ratio – die Einstellung des Verfahrens. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Richter verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes in seinem Urteil ausdrücklich festzuhalten und gegebenenfalls

darzulegen, in welchem Ausmass er diesen Umstand berücksichtigt hat (vgl. BGE 130 IV 54 E. 3.3; Urteil BGer 6B_462/2014 vom 27. August 2015 E. 1.3). b) Der Berufungsführer wurde in Anwendung von Art. 189 StGB, sowie von Art. 189 i. V. m. Art. 200 StGB, der sexuellen Nötigung, und in Anwendung von Art. 190 Abs. 1 i. V. m. Art. 22 und 200 StGB, der versuchten Vergewaltigung, begangen am 16. Juli 2005 zum Nachteil von B._____, schuldig gesprochen. Im Erwachsenenrecht wird die Straftat der Vergewaltigung mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Es handelt sich somit um die schwerste der im vorliegenden Fall zu beurteilenden Straftaten. Nachdem der Berufungsführer diese Straftat jedoch begangen hat, bevor er das 18. Altersjahr erreicht hatte, beschränkt sich allerdings der Strafrahmen auf Freiheitsentzug zwischen einem Tag und einem Jahr (Art. 25 Abs. 1 JStG). In Bezug auf die Ereignisse betreffend F._____ und G._____ hielt das Bezirksstrafgericht fest, dass der Angeklagte in der Zeit von Dezember 2005 bis November 2006 mindestens drei Mal einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit F._____ hatte und dabei wusste, dass sie noch nicht 16 Jahre alt war. Bei den sexuellen Handlungen kam es jeweils zum Geschlechtsverkehr, welcher auch in Anwesenheit anderer Personen oder im Rahmen einer Gang-Bang vollzogen wurde. Der Angeklagte wurde deswegen wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 StGB) verurteilt. Das Bezirksstrafgericht hat zudem festgehalten, dass der Angeklagte im April oder Mai 2006, nachdem er einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit F._____ gehabt hatte, diese gegen ihren klar ausgedrückten Willen zu weiteren sexuellen Handlungen gezwungen hatte. Er wurde daher wegen sexueller Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) und sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 StGB) verurteilt. Das Bezirksgericht hielt es zudem für erwiesen, dass der Angeklagte im September 2006 einmal einvernehmlich mit G._____ Geschlechtsverkehr hatte und dabei ernsthaft mit der Möglichkeit rechnen musste, dass sie noch nicht 16 Jahre alt war. Wegen dieses Ereignisses wurde der Angeklagte wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 StGB) verurteilt. Das Bezirksstrafgericht kam weiter zum Schluss, dass der Angeklagte zusammen mit einem weiteren Täter die beiden Minderjährigen F._____ und Kantonsgericht KG Seite 16 von 22 G._____ im September 2006 der Prostitution zugeführt hatte. Den daraus resultierenden Verdienst mussten die Mädchen mit dem Angeklagten und seinem Mittäter hälftig teilen. Der Angeklagte wurde aufgrund dieser Ereignisse der Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) und wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit zwei Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB) verurteilt. Schliesslich hielt das Bezirksstrafgericht fest, dass sich der Angeklagte des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand, in leichter Form, begangen am 9. März 2007, und des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand in qualifizierter Form, begangen am 3. Juni 2007, schuldig gemacht hatte. Er wurde daher wegen mehrfachen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 Abs. 1 aSVG) verurteilt. Sämtliche dieser Straftaten fanden zu einem Zeitpunkt statt, in dem der Berufungsführer sein 18. Altersjahr bereits erreicht hatte. Der theoretische Strafrahmen der Verbrechen nach Art. 189 und 195 StGB, welche die höchsten Strafandrohungen enthalten, beträgt maximal 10 Jahre Freiheitsstrafe. Diese Straftaten sind somit bei der Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB als die schwersten Straftaten zu berücksichtigen. c) Das Verschulden des Berufungsführers betreffend F._____ und G._____ wiegt schwer. Er überredete zwei minderjährige Mädchen zur Prostitution, verschaffte ihnen Kontakte zu Freiern und kassierte einen Anteil am Dirnenlohn aus sexuellen Handlungen mit zwei erwachsenen Männern, nötigte eine Minderjährige zu sexuellen Handlungen und nahm sexuelle Handlungen mit Kindern vor. Das Verschulden des Berufungsführers wiegt ebenfalls schwer, soweit

die zum Nachteil von B._____ begangenen Straftaten betroffen sind, denn er hat das Vertrauen des Opfers, seine Verliebtheit und sexuelle Unerfahrenheit genutzt, um die junge Frau gemeinsam mit weiteren Männern zu missbrauchen. Straferhöhend fällt gemäss Art. 200 StGB zudem ins Gewicht, dass A._____ die Sexualdelikte zum Nachteil von B._____ gemeinsam mit D._____ und C._____ begangen hat. Da die Vergewaltigung durch D._____ im Versuchsstadium stehen blieb, kann diesbezüglich eine Strafmilderung nach Art. 22 Abs. 1 StGB vorgenommen werden. Während des Strafverfahrens zeigte der Berufungsführer keinerlei Einsicht in das Unrecht seiner Tat, seine Beweggründe waren rein egoistischer Natur, er wollte von den Opfern lediglich Sex haben. Als Rechtfertigung führte er an, die Opfer seien Schlampen gewesen und zeigte weder Mitleid noch Mitgefühl. Anlässlich der Sitzung des Strafpellationshofs vom 17. September 2009 sah er zwar ein, dass es nicht richtig war, was er getan hatte, bekräftigte jedoch wiederum, nichts getan zu haben, was die andere Person nicht gewollt habe (vgl. Verfahren 501 2008 56 Act. 44/4). Strafmildernd kann berücksichtigt werden, dass der Täter zum Zeitpunkt der Verübung sämtlicher Straftaten das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hatte. In Bezug auf die Straftat vom 16. Juli 2005 kann der Strafmilderungsgrund des Zeitablaufs nach Art. 48 Bst. e StGB berücksichtigt werden, sofern der Berufungsführer sich seit dieser Tat wohlverhalten hat, denn es sind seither über zehn Jahre verstrichen. Bei einer Verjährungsfrist von

E. 5

Jahren nach Jugendstrafrecht (Art. 36 Abs. 1 Bst. a JStG) und von 15 Jahren nach Erwachsenstrafrecht (Art. 97 Abs. 1 Bst. b StGB) sind somit auf jeden Fall zwei Drittel der Verjährungsfrist abgelaufen. Nachdem der Berufungsführer allerdings nach dieser Tat noch weitere Straftaten ähnlicher Art – zum Nachteil von F._____ und G._____ in der Zeit von Dezember 2005 bis November 2006 – begangen hat, ist die Anwendung von Art. 48 Bst. e StGB von vorneherein ausgeschlossen (vgl. Urteil BGer 6B_664/2015 vom 18. September 2015 E. 1.3). Dazu kommt, dass er einen am 9. November 2009 begangenen schweren Verstoß gegen das Strassenverkehrsgesetz – welcher mit Strafbefehl vom 10. Dezember 2008 bestraft wurde –, sowie eine am

E. 5.1

A._____ wird verpflichtet, F._____ eine Genugtuung von CHF 10'000.- zu bezahlen.

E. 5.2

Die F._____ betreffenden Parteikosten werden A._____ zu 7/10, H._____, I._____ und C._____ zu je 1/10 auferlegt (Art. 112 Abs. 1 ZPO). II. Die Kosten des gesamten Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf CHF 13'200.- festgesetzt (Gerichtsgebühr: CHF 12'000.-; Auslagen: CHF 1'200.-) und A._____ und dem Staat je zur Hälfte auferlegt. III. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A._____ durch Rechtsanwalt Tarkan Göksu für das aktuelle Berufungsverfahren werden auf CHF 4'114.80, inklusive MwSt von CHF 304.80, festgesetzt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von B._____ durch Rechtsanwalt Peter Huber für das aktuelle Berufungsverfahren werden auf CHF 3'277.80, inklusive MwSt von CHF 242.80, festgesetzt. A._____ wird verpflichtet, die Hälfte dieser Beträge und der Entschädigungen von CHF 22'250.10 für Rechtsanwalt Tarkan Göksu und CHF 20'189.- für Rechtsanwalt Peter

Kantonsgericht KG Seite 22 von 22 Huber, welche mit Urteil vom 13. Oktober 2014 festgelegt wurden, dem Kanton zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 426 Abs. 4 StPO). IV. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 429 und 433 StPO). V. Zustellung. Das vollständig begründete Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht einreichen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 379 bis 397 StPO geregelt (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; StBOG; SR 173.71) Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, Bellinzona, einzureichen. Freiburg, 15. April 2016/dbe Der Präsident Die Gerichtsschreiberin

E. 7

Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 18'000.- festgesetzt, wovon A. _____ 7/20, C. _____ 5/20, D. _____ 4/20 und H. _____ und I. _____ je 1/20 auferlegt werden. Die J. _____ betreffenden Kosten (2/20), gehen zu Lasten des Staates. Jeder Angeklagte trägt die auf ihn entfallenden Auslagen. Die auf alle Angeklagten entfallenden Auslagen werden im gleichen Verhältnis wie die Gerichtsgebühr getragen (Art. 229 und 232 aStPO-FR). In allen weiteren Punkten wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksstrafgerichts der Sense vom 18. März 2008 mit folgendem Wortlaut in Rechtskraft erwachsen ist: 3. Die erstandene Untersuchungshaft von 36 Tagen (11. Januar 2007 bis 15. Februar 2007) wird angerechnet (Art. 69 aStGB). 4. Das beschlagnahmte Natel der Marke Sony Ericsson wird eingezogen und vernichtet (Art. 59 aStGB). Die übrigen Gegenstände werden freigegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.